

**Förderprogramm „Sanierung von Trockenmauern in Tübingen“
Universitätsstadt Tübingen**

1. Förderziel

Dieses Förderprogramm dient dem Erhalt der landschaftsprägenden, kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Trockensteinmauern. Ziel des Förderprogramms ist es, privaten Eigentümern von Trockenmauern einen finanziellen Anreiz zur Bewältigung dieser Aufgabe zu geben. Die Sanierung bestehender Trockensteinmauern oder die Neuerrichtung von Trockensteinmauern an Mauerstandorten in ehemaligen Weinlagen werden finanziell durch die Universitätsstadt Tübingen unterstützt.

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1. Gefördert werden ausschließlich Trockenmauern aus Natursteinen.
- 2.2. Mauerstandorte auf ehemaligen, historischen und aktuell genutzten Weinlagen in der freien Landschaft und Standorte im Bereich der unbebauten Mittelhangzonen. Ausgenommen sind Gartengrundstücke und Standorte im Wald.
- 2.3. Die fachgerechte Reparatur von einzelnen Schadstellen, Sanierung ganzer Mauerteile und die Wiederaufrichtung von eingestürzten Mauern, sowie die Wiederherstellung von Staffeln im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Mauern.
- 2.4. Mauern ab einer Höhe von mind. 0,5 m und einer Größe von mind. 2 m² Ansichtsfläche.
- 2.5. Staffeln die im Zusammenhang mit der Sanierung oder Wiederherstellung von Trockenmauern saniert oder neu errichtet werden sind ebenfalls zuschussfähig.

3. Förderungsempfänger

Zuschussanträge können gestellt werden von:

- 3.1. Privaten Grundstückseigentümern und Privatpersonen deren Grundstück in Tübingen liegt (Stadtgebiet einschließlich Teilorte).
- 3.2. Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern.
- 3.3. Personengruppen, eingetragenen Vereinen, Verbänden.

4. Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 200 Euro pro Quadratmeter Ansichtsfläche sanierter oder neu errichteter Trockenmauer gewährt. Berücksichtigt wird hierbei auch die rechnerische Ansichtsfläche des wiederhergestellten Fundaments. Staffeln werden mit 200 Euro je Laufmeter bezuschusst.

- 4.1. Die Förderhöhe ist unabhängig davon, ob die Arbeiten in Fremdvergabe oder Eigenleistung erfolgen.
- 4.2. Es gilt ein maximaler Förderbetrag von 5.000 Euro pro Flurstück und Jahr.

5. Bedingungen zur Ausführung

- 5.1. Die Ausführung der Arbeiten muss **fachgerecht** erfolgen.
Einen „Handlungsleitfaden für die Sanierung von Trockenmauern“ stellt die staatliche Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg zur Verfügung. Dieser kann auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (derzeit) kostenfrei bestellt oder heruntergeladen werden (<https://pd.lubw.de/35377>).
- 5.2. Es sind **standorttypische Natursteine** zu verbauen. Standortfremde Materialien wie Buntsandstein, Granit, Betonsteine sowie andere Materialien (z.B. Ziegel oder Holzpfosten) dürfen für die Mauern nicht verwendet werden.
- 5.3. Die Verwendung von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton sind beim Bau der Mauern nicht zulässig. Die Zwischenräume zwischen den Steinen dürfen nicht verfugt oder mit Erde verfüllt werden.
- 5.4. Die Verwendung von Folien, Vliesen oder ähnlichen Materialien ist nicht zulässig.
- 5.5. Es ist ein ausreichend tiefes Fundament in fachgerechter Bauweise zu errichten.
- 5.6. Die **fachgerechte Ausführung ist über Fotos der einzelnen Arbeitsschritte zu dokumentieren** und nach Fertigstellung bei der Förderstelle einzureichen. Per Foto nachgewiesen werden muss insbesondere:
 - die Ausführung des **Fundaments**
 - der Einbau von **Bindersteinen**
 - die **Hintermauerung**
 - fertige Mauer mit **Anlauf** und **Fugenbild**

6. Hinweise zum Artenschutz

Die Trockenmauerstandorte bieten Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für streng geschützten Arten wie Zauneidechse und Schlingnatter. Sowohl bei vorbereitenden Arbeiten (z.B. Freiräumen des Baufeldes, Mauerabbruch, Gehölzrodung) als auch während dem Bau neuer Mauern ist grundsätzlich das Artenschutzrecht zu beachten. Das Tötungs- und Störungsverbot von geschützten Tierarten und das Beschädigungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird in § 44 des Bundesnaturschutzgesetz definiert. Insbesondere bei umfangreicheren Projekten ist es ratsam, das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7. Genehmigung und dauerhafte Sicherung

- 7.1. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme auf einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren. Die Verpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger/in und im Falle der Veräußerung für den/die jeweilige/n Käufer/in.
- 7.2. Die Zuwendungsempfänger willigen ein, dass die wieder hergestellte Trockenmauer vollständig als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme dem bauleitplanerischen Ökokonto der Universitätsstadt Tübingen zugeordnet wird.
- 7.3. Übersteigt das Volumen der Anträge die bereitgestellten Mittel, erfolgt die Genehmigung in der Reihenfolge der Antragstellung. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, eine fachlich sinnvolle Auswahl aus beantragten Trockenmauern zu treffen.
- 7.4. Es muss sich um eine freiwillige Maßnahme handeln, die nicht im Rahmen einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung durchzuführen ist.
- 7.5. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Stelle vorliegen.

8. Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

- 8.1. Der Zuschuss wird nur auf Antrag und nach Bewilligung gewährt.
- 8.2. Der Antrag ist **vor Baubeginn** zu stellen
- 8.3. Die zur Förderung beantragte Maßnahme muss ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen sein. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung.
- 8.4. Nach Umsetzung der Maßnahme ist die Fertigstellung durch den Zuwendungsempfänger mitzuteilen und die zur Dokumentation erforderlichen Fotos einzureichen.
- 8.5. Vor der Auszahlung kann eine Bauabnahme zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und des Umfangs der ausgeführten Arbeiten erfolgen.
- 8.6. Der im Bewilligungsbescheid genannte Zuschussbetrag kann auch bei nachgewiesenem größeren Umfang der neuen Mauer nicht überschritten werden.
- 8.7. Die Stadt behält sich bei Nichtbeachtung der Fördervoraussetzungen eine Rückforderung bereits gewährter Fördermittel vor.
- 8.8. Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Universitätsstadt Tübingen.
- 8.9. Eine Doppelförderung der Maßnahme durch Dritte (z.B. durch Programme des Landes) ist nicht zulässig.
- 8.10 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewertet. Dies ist für Antragsteller relevant, die im Agrarerzeugnissektor unternehmerisch tätig sind und EU-Beihilfen in Anspruch nehmen.

9. zuständige Stelle

Anträge sind ausschließlich über das Antrags-Formular zu stellen.

Bitte senden Sie den Antrag per Post an: Fachbereich Planen, Entwickeln, Liegenschaften
Fachabteilung Stadtplanung

Oder per Mail an: trockenmauern@tuebingen.de